

Schachverband Südwestfalen

Geschäftsordnung

1 Tagungen und Sitzungen

- 1.1 Kongresse, Tagungen und Sitzungen werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums entsprechend der Satzung einberufen und geleitet.
- 1.2 Stimmberechtigt am Kongreß sind nur die Vertreter der Bezirke. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Bezirke oder auf Vorstandsmitglieder des SVSW ist nicht möglich.
- 1.3 Die vorgeschlagene Tagesordnung wird zu Sitzungsbeginn durch Beschluß mit einfacher Mehrheit festgestellt. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Beschluß der stimmberechtigten Mitglieder geändert oder erweitert werden.
- 1.4 Anträge für den Kongreß, für Tagungen und Sitzungen, können nur von den Bezirken, den Mitgliedern des Vorstandes und dem Ehrenrat gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und so rechtzeitig einzureichen, daß die Voraussetzungen nach § 5.6 der Satzung erfüllt sind.
- 1.5 Initiativanträge werden gemäß § 5.6 der Satzung behandelt.
- 1.6 Die Sitzungen sind öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.

2. Wortmeldungen

- 2.1 Wortmeldungen werden vom Vorsitzenden entgegengenommen. Er ruft die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Der Vorsitzende selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Grundsätzlich werden nur Delegierte und Vorstandsmitglieder als Redner zugelassen. Der Vorsitzende kann auch andere Anwesende zu Wort kommen lassen (z. B. § 12.3 der Satzung). Die Redezeit kann vom Vorsitzenden oder von der Versammlung auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden.
- 2.2 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder Anfragen betreffs einer zur Debatte stehenden Sache sind vordringlich und werden außer der Rednerreihe zugelassen.
- 2.3 Bei Anträgen auf Schluß der Debatte ist eine Gegenrede gegen den Antrag zugelassen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist die Rednerliste zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt vorliegende Wortmeldungen sind noch zugelassen. Danach sind bis zur Abstimmung nur noch Bemerkungen zur Geschäftsordnung zulässig. Während einer Abstimmung sind keine Wortmeldungen mehr möglich.

- 2.4 Redner, die nicht zur Sache sprechen, muß der Vorsitzende ermahnen, ausschließlich zur Sache zu sprechen. Rednern, die sich zur Geschäftsordnung gemeldet haben, aber zur Sache sprechen, ist das Wort zu entziehen.
- 2.5 Redner, die sich ungebührlich benehmen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Bei weiterem ungebührlichen Verhalten kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen. Im Wiederholungsfall kann der Betroffene durch den Vorsitzenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Recht, zu diesem Zweck eine Sitzung zu unterbrechen.

3. Abstimmungen und Anträge

- 3.1 Während der Beratung von Anträgen können Modifizierungen des Antrages vorgeschlagen werden.
- 3.2 Die Abstimmung über vorliegende Anträge erfolgt in der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Reihenfolge. Liegen zu einem Sachverhalt mehrere Anträge vor, so ist über den am weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- 3.3 Eine Abstimmung beginnt mit der Aufforderung dazu durch den Vorsitzenden und endet nach der Stimmentzählung. Mit Ausnahme von persönlichen Erklärungen sind nach der Abstimmung keine Wortmeldungen zur abgestimmten Sache mehr zulässig.
- 3.4 Bei geheimen Abstimmungen ist vom Vorsitzenden besonders darauf zu achten, daß das Geheimnis der Abstimmung gewahrt bleibt.
- 3.5 Vor Wahlen ist ein Wahlausschuß zu benennen, der die Stimmzettel einsammelt und auszählt. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß bekanntzugeben. Das genaue Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

4. Protokollführung

- 4.1 Bei allen Kongressen, Tagungen und Sitzungen sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen. Protokollführer ist der Geschäftsführer oder ein vom Versammlungsleiter bestimmtes Mitglied.
- 4.2 In der Regel wird das Protokoll als Beschlußprotokoll geführt. Aussagen einzelner Redner werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Redners sinngemäß protokolliert.
- 4.3 Einwendungen gegen das Protokoll sind schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe zu erheben. Sind die Einwände sachlich berechtigt, so hat der Protokollführer eine Berichtigung oder Ergänzung vorzunehmen. In Zweifelsfällen sind die Einwendungen auf der nächsten Sitzung des Gremiums zu behandeln.
- 4.4 Alle Protokolle sind innerhalb einer angemessenen Frist allen Teilnehmern der Sitzung zuzustellen oder im Mitteilungsblatt des Verbandes zu veröffentlichen.

5. Inkrafttreten

Der vorliegende Abdruck der Geschäftsordnung des Schachverbandes Südwestfalen ist die Neufassung, die durch den Beschluß des Verbandskongresses in Plettenberg am 05. April 1997 in Kraft tritt.

58840 Plettenberg, 05. April 1997

Schachverband Südwestfalen

gez. Jan Marl
- Verbandsvorsitzender -